



Geistthal-Södingberg, 04.08.2026

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 21 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986,
LGBI. Nr. 23/1986, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 68/2025
wird kundgemacht:

Die Entwürfe zur Aufteilung des Jagdpachtschillings für das Jagdjahr 2026 an die Grundbesitzer, deren Grundstücke in die Gemeindejagdgebiete Geistthal und Södingberg einbezogen sind, liegen durch vier Wochen, gerechnet vom Tage der erfolgten Kundmachung an, im Gemeindeamt in Geistthal während der Amtsstunden mit Parteienverkehr zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedem Grundbesitzer in den Gemeindejagdgebieten steht es frei, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftliche Einwendungen einzubringen oder zu Protokoll zugeben.

Die Bürgermeisterin

Kludia Stroißnig, MSc



angeschlagen am: 04.08.2026

abgenommen am: 02.09.2026